

Rechtsanwalt

Falk Ostmann

Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht

Fachanwalt für
Miet- und Wohnungseigentumsrecht



Die Bauzeitenvereinbarung

Wenn es Ihnen darauf ankommt, dass Ihr Bau pünktlich begonnen und abgeschlossen wird, sollten Sie genaue Ausführungsfristen in den Bauvertrag aufnehmen. Man spricht hier von einer Bauzeitenvereinbarung. Das Oberlandesgericht Frankfurt hat unter dem Aktenzeichen 29 U 271/16 am 16.08.2017 entschieden, dass ein sofortiger Rücktritt vom Vertrag möglich ist, wenn der Auftragnehmer nicht fristgerecht mit seinen Leistungen beginnt. Insbesondere eine Fristsetzung wurde dabei vom Gericht als entbehrlich betrachtet. Dies aber nur, wenn es für den Handwerker erkennbar war, dass das Geschäft mit der Einhaltung der Frist „stehen und fallen“ sollte. Zur Sicherheit sollte dennoch eine kurze Frist für den Handwerker gesetzt werden.

➤ **Dingeldein Rechtsanwälte**

Gernsheim, Tel. (0 62 58) 8 33 80

Bickenbach, Tel. (0 62 57) 8 69 50

www.dingeldein.de